Bundesgesetzblatt

Teil II

G 1998

1997	Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1997	
Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 97	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	2126
4. 12. 97	Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 59 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 59)	2135
16. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	2136
20. 10. 97	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	2137
27. 10. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Autobahnzusammenschluß und den Bau einer Grenzbrücke über die Mosel im Raum Perl und Schengen	2139
28. 10. 97	Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2139
28. 10. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs	2141
3. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2142
3.11.97	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2143
4. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2145
4. 11. 97	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2146
6. 11. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Investitionsförderungsvertrags	2148

Die ECE-Regelung Nr. 59 und die Änderungen 1 und 2 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Vom 23. November 1997

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBI. 1984 II S. 569), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBI. I S. 1458) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die von der 5. Konferenz der Vertragsparteien vom 10. bis 16. April 1997 in Genf verabschiedeten Änderungen der Anhänge I und II werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Anhänge werden in ihrer geänderten Fassung nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.
 - (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 23. November 1997

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Angela Merkel

Anhang I des Übereinkommens vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Appendix I of the Convention of 23 June 1979 on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals

(Übersetzung)

Interpretation

- 1. Migratory species included in this Appendix are referred to:
 - a) by the name of the species or subspecies; or
 - as being all of the migratory species included in a higher taxon or designated part thereof.
- Other references to taxa higher than species are for the purpose of information or classifiction only.
- 3. The abbreviation "(s. I.)" is used to denote that the scientific name is used in its extended meaning.
- 4. An asterisk (*) placed against the name of a species indicates that the species or a separate population on that species or a higher taxon which includes that species is included in Appendix II.

Erläuterungen

- Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
 - b) als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils dieses Taxon.
- 2. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
- Die Abkürzung "(s. I.)" bedeutet, daß die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
- Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art bedeutet, daß die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder ein höheres Taxon, welches diese Art einschließt, in Anhang II aufgenommen ist.

Mammalia

Chiroptera

Molossidae

Tadarida brasiliensis

Primates

Pongidae

Gorilla gorilla beringei

Cetacea

Pontoporiidae

Pontoporia blainvillei

Balaenopteridae

Balaenoptera musculus Megaptera novaeangliae

Balaenidae

Balaena mysticetus Eubalaena glacialis Eubalaena australis

Carnivora

Mustelidae

Lutra felina Lutra provocax

Felidae

Panthera uncia

Pinnipedia

Phocidae

Monachus monachus*

Perissodactyla

Equidae

Equus grevyi

Artiodactyla

Camelidae

Vicugna vicugna* (except Peruvian populations)

Cervidae

Cervus elaphus barbarus Hippocamelus bisulcus

Säugetiere

Fledertiere

Bulldoggfledermäuse

Brasilianische Bulldoggfledermaus

Herrentiere

Menschenaffen

Berggorilla

Wale

Flußdelphine

La-Plata-Delphin

Furchenwale

Blauwal

Buckelwal Glattwale

Grönlandwal

Nordkaper

Südkaper oder Südlicher Glattwal

Raubtiere

Marder

Chilenischer Fischotter Patagonischer Fischotter

Katzen

Schneeleopard

Robben

Seehunde

Mönchsrobbe*

Unpaarhufer

Pferde

Grevyzebra

Paarhufer

Kamele

Vikunja* (ausgenommen peruanische Populationen)

Hirsche

Berberhirsch

Südlicher Andenhirsch

Bovidae Hornträger Bos sauveli Kuprev Bos grunniens Wildyak Addax nasomaculatus Mendesantilope Afrikanische Echtgazelle Gazella cuvieri Gazella dama Damagazelle Gazella dorcas (only Nortwest African populations) Dorkasgazelle (nordwestafrikanische Populationen) Gazella leptoceros Dünengazelle Krummhornoryx* Orvx dammah* **Aves** Vögel Pinguine **Sphenisciformes** Spheniscidae Pinguine Spheniscus humboldti Humboldtpinguin **Procellariiformes** Röhrennasen Diomedeidae Albatrosse Diomedea albatrus Kurzschwanzalbatros Amsterdamalbatros Diomedea amsterdamensis Procellariidae Sturmvögel Bermudasturmvogel Pterodroma cahow Pterodroma phaeopygia Hawaiisturmvogel Pelecaniformes Ruderfüßer Pelikane Pelecanidae Pelecanus crispus* Krauskopfpelikan* Pelecanus onocrotalus* (only Palearctic populations) Rosapelikan* (paläarktische Populationen) Ciconiiformes Schreitvögel Ardeidae Reiher Egretta eulophotes Schneereiher Ciconiidae Störche Ciconia boyciana Schwarzschnabelstorch Threskiornithidae Ibisse Geronticus eremita* Waldrapp* Flamingos Phoenicopteriformes Flamingos Phoenicopteridae Phoenicoparrus andinus* Andenflamingo* Jamesflamingo* Phoenicoparrus jamesi* **Anseriformes** Entenvögel Anatidae Entenartige Anser erythropus* Zwerggans* Rothalsgans* Branta ruficollis* Chloephaga rubidiceps* Rotkopfgans* Marmaronetta angustirostris* Marmelente* Aythya nyroca* Moorente* Scheckente* Polysticta stelleri* Weißkopfruderente* Oxyura leucocephala* Falconiformes Greifvögel Accipitridae Greife Haliaeetus albicilla* Seeadler* Haliaeetus pelagicus* Riesenseeadler* Schelladler* Aquila clanga* Aquila heliaca* Kaiseradler' Falconidae Falken Falco naumanni* Rötelfalke* Gruiformes Kranichvögel Gruidae Kraniche Grus japonensis* Mandschurenkranich* Nonnenkranich* Grus leucogeranus* Schwarzhalskranich* Grus nigricollis* Rallen Rallidae Spiegelralle* Sarothrura ayresi* Otididae Trappen

Kragentrappe* (nordwestafrikanische Populationen)

Großtrappe* (mitteleuropäische Population)

Chlamydotis undulata* (only Northwest African populations)

Otis tarda* (Middle-European population)

Charadriiformes Charadriidae

Chettusia gregaria*

Scolopacidae

Numenius borealis* Numenius tenuirostris*

Laridae

Larus atlanticus Larus audouinii* Larus leucophthalmus* Larus relictus Larus saundersi

Alcidae

Synthliboramphus wumizusume

Passeriformes

Hirundinidae

Hirundo atrocaerulea*

Sylviidae

Acrocephalus paludicola*

Parulidae

Dendroica kirtlandii

Fringillidae

Serinus syriacus

Reptilia

Testudinata

Cheloniidae

Chelonia mydas* Caretta caretta*

Eretmochelys imbricata* Lepidochelys kempii*

Lepidochelys olivacea*

Dermochelyidae

Dermochelys coriacea*

Pelomedusidae

Podocnemis expansa* (only Upper Amazon populations)

Crocodylia

Gavialidae

Gavialis gangeticus

Pisces

Siluriformes

Schilbeidae

Pangasianodon gigas

Wat- und Möwenvögel

Regenpfeifer

Steppenkiebitz*

Schnepfenvögel

Eskimo-Brachvogel*

Dünnschnabel-Brachvogel*

Möwen

Olrogs Schwanzbandmöwe

Korallenmöwe*

Weißaugenmöwe*

Gobi-Schwarzkopfmöwe

Kappenmöwe

Alken

Japanalk

Sperlingsvögel

Schwalben

Stahlschwalbe*

Zweigsänger

Seggenrohrsänger*

Waldsänger

Kirtlands Waldsänger

Finken

Zederngirlitz

Kriechtiere

Schildkröten

Meeresschildkröten

Suppenschildkröte*

Unechte Karettschildkröte*

Echte Karettschildkröte*

Atlantik-Bastardschildkröte*

Bastardschildkröte*

Lederschildkröten

Lederschildkröte*

Pelomedusenschildkröten

Arrau-Schildkröte* (Populationen im oberen Amazonasgebiet)

Krokodile

Gaviale

Ganges-Gavial

Fische

Welsartige

Orientalische Welse

Riesenwels

Anhang II des Übereinkommens vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Appendix II of the Convention of 23 June 1979 on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals

(Übersetzung)

Interpretation

- 1. Migratory species included in this Appendix are referred to:
 - a) by the name of the species or subspecies; or
 - b) as being all of the migratory species included in a higher taxon or designated part thereof.

Unless otherwise indicated, where reference is made to a taxon higher than species, it is understood that all the migratory species within that taxon could significantly benefit from the conclusion of AGREEMENTS.

- 2. The abbreviation "spp." following the name of a Family or Genus is used to denote all migratory species within that Family or Genus.
- 3. Other references to taxa higher than species are for the purpose of information or classification only.
- 4. The abbreviation "(s. l.)" is used to denote that the scientific name is used in it's extended meaning.
- 5. An asterisk (*) placed against the name of a species or higher taxon indicates that the species or a separate population of that species or one or more species included in that higher taxon is included in Appendix I.

Erläuterungen

- 1. Die im vorliegenden Anhang aufgeführten wandernden Arten werden auf folgende Weise gekennzeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder Unterart oder
 - als Gesamtheit der wandernden Arten eines höheren Taxon oder eines bestimmten Teils diese Taxon.

Wo auf ein höheres Taxon als das der Art Bezug genommen wird, bedeutet dies, wenn nichts anderes gesagt ist, daß der Abschluß von ABKOMMEN allen wandernden Arten zu erheblichem Vorteil gereichen könnte.

- 2. Die Abkürzung "spp." nach der Bezeichnung einer Familie oder Gattung wird zur Bezeichnung aller wandernden Arten innerhalb dieser Familie oder Gattung verwendet.
- Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
- Die Abkürzung "(s. I.)" bedeutet, daß die wissenschaftliche Bezeichnung in ihrer erweiterten Bedeutung verwendet wird.
- Ein Sternchen (*) neben dem Namen einer Art oder neben einem höheren Taxon bedeutet, daß die Art oder eine abgegrenzte Population dieser Art oder aber eine oder mehrere in dem höheren Taxon eingeschlossene Arten in Anhang I aufgenommen ist.

Mammalia

Chiroptera

Rhinolophidae

spp. (only European populations)

Vespertilionidae

spp. (only European populations)

Molossidae

Tadarida teniotis

Cetacea

Platanistidae

Platanista gangetica

Pontoporiidae

Pontoporia blainvillei*

Iniidae

Inia geoffrensis

Monodontidae

Delphinapterus leucas Monodon monoceros

Phocoenidae

Phocoena phocoena

(North and Baltic Sea, western North Atlantic and

Black Sea populations)

Phocoena spinipinnis

Australophocoena dioptrica

Neophocaena phocaenoides

Phocoenoides dalli

Säugetiere

Fledertiere

Hufeisennasen

spp. (europäische Populationen)

Glattnasen

spp. (europäische Populationen)

Bulldoggfledermäuse

Europäische Bulldoggfledermaus

Ganges-Delphine

Ganges-Delphin

La-Plata-Delphine

La-Plata-Delphin*

Amazonas-Delphin

Gründelwale

Weißwal

Narwal

Schweinswale

Schweinswal

(Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen Nordatlantiks sowie des Schwarzen Meeres)

Burmeisters Schweinswal

Brillenschweinswal

Indischer Schweinswal

Dall-Hafenschweinswal

Delphinidae Delphine Sousa chinensis Chinesischer Weißer Delphin Kamerunfluß-Delphin Sousa teuszii Amazonas-Sotalia Sotalia fluviatilis Lagenorhynchus albirostris Weißschnauzendelphin (only North and Baltic Sea populations) (Populationen der Nord- und Ostsee) Lagenorhynchus acutus Weißseitendelphin (Populationen der Nord- und Ostsee) (only North and Baltic Sea populations) Lagenorhynchus obscurus **Dunkler Delphin** Lagenorhynchus australis Peale Delphin Grampus griseus (only North and Baltic Sea populations) Rundkopfdelphin (Populationen der Nord- und Ostsee) Turisops truncatus Großer Tümmler (Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen (North and Baltic Sea, western Mediterranean and Black Sea populations) Mittelmeeres und des Schwarzen Meeres) Stenella attenuata Schlankdelphin (eastern tropical Pacific populations) (Populationen des östlichen tropischen Pazifiks) Stenella longirostris Ostpazifischer Delphin (eastern tropical Pacific populations) (Populationen des östlichen tropischen Pazifiks) Stenella coeruleoalba Blauweißer Delphin (Populationen des östlichen tropischen Pazifiks und des (eastern tropical Pacific and western Mediterranean populations) westlichen Mittelmeeres) Delphinus delphis Gemeiner Delphin (North and Baltic Sea, western Mediterranean (Populationen der Nord- und Ostsee, des westlichen Black Sea and eastern tropical Pacific populations) Mittelmeeres, des Schwarzen Meeres und des östlichen tropischen Pazifiks) Orcaella brevirostris Irawadi-Delphin Cephalorhynchus commersonii Commerson-Delphin (South American population) (südamerikanische Population) Cephalorhynchus eutropia Chile-Delphin Cephalorhynchus heavisidii Heaviside-Delphin Orcinus orca Schwertwal (eastern North Atlantic and eastern North Pacific (Populationen des östlichen Nordatlantiks und des östpopulations) lichen Nordpazifiks) Globicephala melas Grindwal (North and Baltic Sea populations) (Populationen der Nord- und Ostsee) Ziphiidae Schnabelwale Hyperoodon ampullatus Dögling oder Entenwal Berardius bairdii Baird-Schnabelwal Pinnipedia Robben Phocidae Seehunde Phoca vitulina Seehund (Baltic and Wadden Sea populations) (Populationen der Ostsee und des Wattenmeeres) Halichoerus grypus (Baltic sea populations) Kegelrobbe (Ostsee-Populationen) Monachus monachus* Mönchsrobbe* Proboscidae Rüsseltiere Elephantidae **Elefanten** Afrikanischer Elefant Loxodonta africana Sirenia Sirenen Dugongidae **Dugongs** Dugong dugon Dugong Artiodactyla Paarhufer Camelidae Kamele Vicugna vicugna* Vikunja* Bovidae Hornträger Orvx dammah* Krummhornorvx* Gazella gazella (only Asian populations) Echtgazelle (asiatische Populationen) Vögel Aves **Sphenisciformes** Pinguine Spheniscidae Pinquine Spheniscus demersus Brillenpinguin Gaviiformes Seetaucher Gaviidae Seetaucher Sterntaucher (westpaläarktische Populationen) Gavia stellata (Western Palearctic populations) Gavia arctica arctica Eurasischer Prachttaucher

Zentralasiatischer Prachttaucher

Eistaucher (nordwesteuropäische Population)

Gelbschnabel-Eistaucher (westpaläarktische Population)

Gavia arctica suschkini

Gavia immer immer (Northwest European population)

Gavia adamsii (Western Palearctic population)

Podicipediformes	Lappentaucher	
Podicipedidae	Lappentaucher	
Podiceps grisegena grisegena	Rothalstaucher	
Podiceps auritus (Western Palearctic populations)	Ohrentaucher (westpaläarktische Populationen)	
Procelariiformes	Röhrennasen	
Diomedeidae	Albatrosse	
Diomedea exulans	Wanderalbatros	
Diomedea epomophora	Königsalbatros	
Diomedea irrorata	Galapagosalbatros	
Diomedea nigripes	Schwarzfußalbatros	
Diomedea immutabilis	Laysanalbatros	
Diomedea melanophris	Schwarzbrauenalbatros	
Diomedea bulleri	Bulleralbatros	
Diomedea cauta	Weißkappenalbatros	
Diomedea chlororynchos	Gelbnasenalbatros	
Diomedea chrysostoma	Graukopfalbatros	
Phoebetria fusca	Rußalbatros Graumantel-Rußalbatros	
Phoebetria palpebrata		
Pelecaniformes	Ruderfüßer	
Phalacrocoracidae	Kormorane	
Phalacrocorax nigrogularis	Sokotrascharbe	
Phalacrocorax pygmaeus	Zwergscharbe	
Pelecanidae	Pelikane	
Pelecanus crispus*	Krauskopfpelikan*	
Pelecanus onocrotalus* (Western Palearctic populations)	Rosapelikan* (westpaläarktische Populationen)	
Ciconiiformes	Schreitvögel	
Ardeidae	Reiher	
Botaurus stellaris stellaris	Rohrdommel	
(Western Palearctic populations)	(westpaläarktische Populationen)	
Ixobrychus minutus minutus	Zwergdommel	
(Western Palearctic populations)	(westpaläarktische Populationen)	
Ixobrychus sturmii	Schieferdommel	
Ardeola rufiventris	Rotbauchreiher	
Ardeola idae	Dickschnabelreiher	
Egretta vinaceigula	Braunkehlreiher	
Casmerodius albus	Silberreiher	
(Western Palearctic populations)	(westpaläarktische Populationen)	
Ardea purpurea purpurea	Purpurreiher	
(populations breeding in the Western Palearctic)	(westpaläarktische Brutpopulationen)	
Ciconiidae	Störche	
Ciconia ciconia	Weißstorch	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	
Ciconia episcopus microscelis	Afrikanischer Wollhalsstorch	
Mycteria ibis	Nimmersatt	
Threskiornithidae	Ibisse	
Plegadis falcinellus	Sichler	
Geronticus eremita*	Waldrapp*	
Threskiornis aethiopicus aethiopicus	Heiliger Ibis	
Platalea alba (excluding Malagasy population)	Rosenfußlöffler (außer Madagaskar-Population)	
Platalea leucorodia	Löffler	
Phoenicopteriformes	Flamingos	
Phoenicopteridae	Flamingos	
spp.*	spp.*	
Anseriformes	Entenvögel	
	•	
Anatidae	Entenvögel	
spp.*	spp.*	
Falconiformes	Greifvögel	
Cathartidae	Neuweltgeier	
spp.	spp.	
Pandionidae	Fischadler	
Pandion haliaetus	Fischadler	
	Greife	
Accipitridae spp.*	spp.*	
• •	• •	
Falconidae	Falken	
spp.*	spp.*	
Galliformes	Hühnervögel	
Phasianidae	Fasanenhühner	
Coturnix coturnix	Wachtel	

Gruiformes Kranichvögel Rallidae Rallen Porzana porzana Tüpfelsumpfhuhn (populations breeding in the Western Palearctic) (westpaläarktische Brutpopulationen) Porzana parva parva Kleines Sumpfhuhn Porzana pusilla intermedia Zwergsumpfhuhn (westpaläarktische Unterart) Fulica atra atra Bläßhuhn (Mediterranean and Black Sea populations) (Populationen des Mittelmeer- und Schwarzmeerraumes) Aenigmatolimnas marginalis Graukehl-Sumpfhuhn Sarothrura boehmi Böhmralle Sarothrura ayresi* Spiegelralle* Crex crex Wachtelkönig Gruidae Kraniche Grus spp.* Kraniche spp.* Anthropoides virgo Jungfernkranich Trappen Chlamydotis undulata* (Asian populations) Kragentrappe* (asiatische Populationen) Otis tarda' Großtrappe Charadriiformes Wat- und Möwenvögel Charadriidae Regenpfeifer spp.* spp. Schnepfenvögel Scolopacidae spp.1 spp. Recurvirostridae Stelzenläufer spp. spp. Phalaropodidae Wassertreter spp. spp. Burhinidae Triele Burhinus oedicnemus Triel Glareolidae Brachschwalben Glareola pratincola Rotflügelbrachschwalbe Schwarzflügelbrachschwalbe Glareola nordmanni Dromadidae Reiherläufer Dromas ardeola Reiherläufer Laridae Möwen Larus audouinii* Korallenmöwe' Larus armenicus Armeniermöwe Larus hemprichii Hemprichmöwe Larus ichthyaetus (West Eurasian and African populations) Fischmöwe (westeurasische und afrikanische Populationen) Larus leucophthalmus* Weißaugenmöwe* Larus melanocephalus Schwarzkopfmöwe Larus genei Dünnschnabelmöwe Sternidae Seeschwalben Sterna nilotica nilotica Lachseeschwalbe (West Eurasian and African populations) (westeurasische und afrikanische Populationen) Stema caspia Raubseeschwalbe (West Eurasian and African populations) (westeurasische und afrikanische Populationen) Königsseeschwalbe Sterna maxima albidorsalis Sterna bergii Eilseeschwalbe (African and Southwest Asian populations) (afrikanische und südwestasiatische Populationen) Sterna bengalensis Rüppellseeschwalbe (African and Southwest Asian populations) (afrikanische und südwestasiatische Populationen) Sterna sandvicensis sandvicensis Brandseeschwalbe Sterna dougallii (Atlantic Population) Rosenseeschwalbe (Atlantikpopulation) Sterna hirundo hirundo Flußseeschwalbe (populations breeding in the Western Palearctic) (westpaläarktische Brutpopulationen) Sterna paradisaea (Atlantic populations) Küstenseeschwalbe (Atlantikpopulationen) Sterna albifrons Zwergseeschwalbe Sterna saundersi Orientseeschwalbe Damaraseeschwalbe Sterna balaenarum Sterna repressa Weißwangenseeschwalbe Chlidonias niger niger Trauerseeschwalbe Chlidonias leucopterus Weißflügelseeschwalbe (West Eurasian and African population) (westeurasische und afrikanische Population) **Psittaciformes** Papageien Psittacidae Papageien

Tucumanamazone

Amazona tucumana

Coraciiformes

Meropidae

Merops apiaster

Coraciidae

Coracias garrulus

Passeriformes

Muscicapidae

(s. l.) spp.

Hirundinidae

Hirundo atrocaerulea*

Sylviidae

Acrocephalus paludicola*

Reptilia

Testudinata

Cheloniidae

spp.*

Dermochelyidae

spp.*

Pelomedusidae

Podocnemis expansa*

Crocodylia

Crocodylidae

Crocodylus porosus

Pisces

Acipenseriformes

Acipenseridae

Acipenser fulvescens

Insecta

Lepidoptera

Danaidae

Danaus plexippus

1

Rackenvögel

Bienenfresser

Bienenfresser

Racken

Blauracke

Sperlingsvögel

Fliegenschnäpperartige

(s. l.) spp.

Schwalben

Stahlschwalbe*

Zweigsänger

Seggenrohrsänger*

Kriechtiere

Schildkröten

Meeresschildkröten

spp.*

Lederschildkröten

spp.*

Pelomedusenschildkröten

Arrau-Schildkröte*

Krokodile

Krokodile

Leistenkrokodil

Fische

Störartige

Störe

Roter Stör

Insekten

Schmetterlinge

Danaiden

Monarchfalter

Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 59 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 59)

Vom 4. Dezember 1997

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBI. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBI. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die

- nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 59 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Austauschschalldämpferanlagen und
- nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommenen Änderungen 1 und 2 dieser Regelung

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung und der Änderungen wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. August 1997 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 59 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außer-krafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 4. Dezember 1997

Der Bundesminister für Verkehr Wissmann

^{*)} Die ECE-Regelung Nr. 59 und die Änderungen 1 und 2 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung

über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses

Vom 16. Oktober 1997

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBI. 1990 II S. 206, 220) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Liechtenstein am 1. August 1997 nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations- urkunde angebrachten Erklärungen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

«Conformément à l'article 6, paragraphe 3, de la Convention, la Principauté de Liechtenstein n'applique pas l'article 6, paragraphe 1, lettre b.

Conformément à l'article 17, paragraphe 1, de la Convention, la Principauté de Liechtenstein, pour les raisons prévues dans l'article 10, paragraphe 1, lettre a, b et d, n'applique pas dans les cas contenus dans les articles 8 et 9, la reconnaissance et l'exécution des décisions en matière de garde des enfants.

Conformément à l'article 2, le Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein est l'autorité qui a pouvoir d'exercer les fonctions prévues dans la susdite Convention. Le Gouvernement se réserve le droit de déléguer de telles fonctions à un Ministère ou à un office placé sous la direction de ce "Nach Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens wendet das Fürstentum Liechtenstein Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nicht an.

Nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens wendet das Fürstentum Liechtenstein in den von den Artikeln 8 und 9 erfaßten Fällen aus den in Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a, b und d vorgesehenen Gründen die Anerkennung und Vollstrekkung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder nicht an.

Nach Artikel 2 ist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Behörde, welche die Befugnis hat, die in dem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Regierung behält sich das Recht vor, derartige Aufgaben einem Ministerium oder einer diesem untergeordneten Dienststelle zu übertragen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. März 1997 (BGBI. II S. 894).

Bonn, den 16. Oktober 1997

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Hilger

Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996

Vom 20. Oktober 1997

Das in Dhaka am 13. August 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 1996 ist nach seinem Artikel 5

am 13. August 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Oktober 1997

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit 1996

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik Bangladesch -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 80 000 000, DM (in Worten: achtzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.
- (2) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 werden wie folgt verwendet:
- a) bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "230 KV-Übertragungsleitung Comilla-Chittagong", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Nichtformale Primarschulbildung durch Bangladesh Rural Advancement Committee (BRAC) Phase II", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- bis zu 30 000 000,- DM (in Worten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "5th Population and Health Programme", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- d) bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Signalsysteme für Bangladesch Railways", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- e) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Hatubanga Brücke (TIDP II)", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- f) bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Studien- und Fachkräftefonds IV", wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
- (4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-

liegen. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

(2) Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch garantiert etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Das gilt nicht für das in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b bezeichnete Vorhaben. Für dieses Vorhaben hat der Empfänger spätestens bei Abschluß des Finanzierungsvertrages eine Bank- oder Versicherungsgarantie vorzulegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 13. August 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Bruno Weber

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch Dr. A.K.M. Moshiur Rahman

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens über den Autobahnzusammenschluß und den Bau einer Grenzbrücke über die Mosel im Raum Perl und Schengen

Vom 27. Oktober 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1996 zu dem Abkommen vom 18. April 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Autobahnzusammenschluß und den Bau einer Grenzbrücke über die Mosel im Raum Perl und Schengen (BGBI. 1996 II S. 215) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2

am 1. August 1996

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind in Bonn am 24. Juni 1996 ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. Oktober 1997

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Hilger

Bekanntmachung des deutsch-beninischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 28. Oktober 1997

Das in Cotonou am 10. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 10. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Oktober 1997

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit ("Brücke über den Lac Nokoué" und vier weitere Vorhaben)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Republik Benin -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Benin,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Benin beizutragen,

unter Bezugnahme auf die zwischen beiden Regierungen in der Zeit vom 25. bis 27. September 1996 in Bonn geführten Verhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Benin, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurf (Main), Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 41 000 000,00 DM (in Worten: einundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.
- (2) Entsprechend dem Protokoll vom 27. September 1996 über die oben angegebenen Regierungsverhandlungen werden die in Absatz 1 genannten Finanzierungsbeiträge zur Finanzierung folgender Vorhaben verwendet, wenn nach ihrer Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:
- a) bis zu 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Brücke über den Lac Nokoué";
- b) bis zu 7 500 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben "Beschäftigungsintensives Infrastrukturprogramm (AGETUR)";

- bis zu 5 000 000,00 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Ländlicher Wegebau in Département Atacora";
- d) bis zu 6 000 000,00 DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Management des Nationalparks Pendiari":
- bis zu 7 500 000,00 DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben "Rehabilitation Gesundheitswesen".
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
- (4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin durch andere Vorhaben ersetzt werden.
- (5) Der gemäß Abkommen vom 29. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a vereinbarte Finanzierungsbeitrag von bis zu 10 000 000,00 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Stadtentwicklung Abomey-Bohicon" wird reprogrammiert. Dieser Finanzierungsbeitrag wird zusätzlich für das Vorhaben "Brücke über den Lac Nokoué" gemäß Absatz 2 Buchstabe a vorgesehen; der Gesamtfinanzierungsbeitrag für dieses Vorhaben erhöht sich dadurch auf 25 000 000,00 DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark).

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 Absätze 2 und 5 genannten Beiträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die

den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beiträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr, das heißt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004, die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Benin überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 10. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Udo Wehner

> Für die Regierung der Republik Benin Ismaël Tidjani Serpos

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs

Vom 28. Oktober 1997

Die Tschechische Republik hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Februar 1996 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen und Statut vom 20. April 1921 über die Freiheit des Durchgangsverkehrs (RGBI. 1924 II S. 387) notifiziert. Dementsprechend ist die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1992 (BGBI. 1993 II S. 125).

Bonn, den 28. Oktober 1997

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Hilger

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. November 1997

Das in Tirana am 17. Juni 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. Juni 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1997

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben "Wasserver- und -entsorgung Korça")

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und

die Regierung der Republik Albanien -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 7 000 000,— DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Wasserver- und -entsorgung Korça" zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist und hinsichtlich des Finanzierungsbeitrags bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

- (2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau anstelle des Finanzierungsbeitrags bis zur Höhe von 7 000 000,– DM ein Darlehen in gleicher Höhe zu erhalten.
- (3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt,

kann ein Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 7 000 000,- DM gewährt werden.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags beziehungsweise des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Regierung der Republik Albanien garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß

und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags beziehungsweise des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lleferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

Geschehen zu Tirana am 17. Juni 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Hannspeter Disdorn

Für die Regierung der Republik Albanien
Pavli Zëri

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. November 1997

Das in Tirana am 17. Juni 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 17. Juni 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. November 1997

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben "Familienplanung")

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien.

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 3 000 000,— DM (drei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Familienplanung" zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als ein Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
- (2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Albanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 3 000 000,-DM (drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.
- (3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das/die/der die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 17. Juni 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Hannspeter Disdorn

> Für die Regierung der Republik Albanien Pavli Zëri

Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. November 1997

Das in Taschkent am 26. August 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 26. August 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 1997

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit (Projekthilfe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Usbekistan -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan im Wege bilateraler Finanzierungshilfe für das Jahr 1996, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 20 000 000,– DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 2 000 000,– DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

- (2) Die Beträge nach Absatz 1 sind wie folgt zu verwenden:
- ein Darlehen bis zur Höhe von 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Soforthilfeprogramm für den Flughafen Taschkent";
- ein Darlehen bis zur Höhe von 13 000 000,

 DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Trinkwasserversorgung Karakalpakstan und Chorezm";
- ein Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Studienund Fachkräftefonds (SFF IV)".
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Num-

mern 1 und 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.
- (3) Die Regierung der Republik Usbekistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung

von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 26. August 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Bindseil

Für die Regierung der Republik Usbekistan Ganijew

Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. November 1997

Das in Taschkent am 3. Oktober 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 3. Oktober 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 1997

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan über Finanzielle Zusammenarbeit (Projekthilfe)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Usbekistan -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan.

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Usbekistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Usbekistan im Wege der bilateralen Finanzhilfe für das Jahr 1997, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, ein Darlehen bis zu insgesamt 22 300 000,– DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 2 000 000,– DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.
 - (2) Die Beträge nach Absatz 1 sind wie folgt zu verwenden:
- ein Darlehen bis zur Höhe von 12 300 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) für das Vorhaben "Rehabilitierung der Start- und Landebahnen des Flughafens Taschkent";
- ein Darlehen bis zur Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Trinkwasserversorgung der ländlichen Bevölkerung in Chorezm";
- ein Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) für das Vorhaben "Studien- und Fachkräftefonds (SFF V)".
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Usbekistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 Num-

mer 1 und 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Usbekistan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

- (1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.
- (2) Die Zusage der unter Artikel 1 Absätzen 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 Absätzen 1 und 2 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.
- (3) Die Regierung der Republik Usbekistan garantiert, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Usbekistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Usbekistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Usbekistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Taschkent am 3. Oktober 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland R. Bindseil R. Goerdeler

Für die Regierung der Republik Usbekistan Ganijew

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Preis des Anlagebandes: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

 \mbox{Im} Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Investitionsförderungsvertrags

Vom 6. November 1997

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1997 zu dem Vertrag vom 28. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBI. 1997 II S. 176) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll und die begleitenden Notenwechsel vom selben Tag

am 27. Juni 1997

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind in Wilna am 27. Mai 1997 ausgetauscht worden.

Bonh, den 6. November 1997

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Hillgenberg